

9. Änderungssatzung  
zur Satzung des Zweckverbandes „civitec“  
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

in der Fassung der Genehmigung vom 12. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2013 in Kraft getreten am 17. September 2013

§ 1

§ 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen und durch die Sätze 3, 4 und 5 „Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet. Für kreisfreie Städte gilt ein Faktor von 1,5.“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**ÄnderBekanntmachung**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec in ihrer Sitzung am 28. November 2018 beschlossene, 9. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „civitec“ Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht. Die 9. Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 3. Januar 2019

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1-5.2-civitec

Im Auftrag  
gez. S p e c h t